OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753168/2/KLi/NIF

Datum:
Linz, 8. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde der M Z, geb. x, StA Bosnien und Herzegowina, vertreten durch Mag. Dr. M E, Rechtsanwalt, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 8. Jänner 2024, GZ: BA-4-00487573-01, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“ („Fachkraft im Mangelberuf“)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. Jänner 2024, GZ: BA-4-00487573-01, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 4. Oktober 2023 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot - Karte“ (§ 41 Abs. 2 Z 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, „Fachkraft im Mangelberuf“) abgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf bei der Antragstellung am 4. Oktober 2023 ein ÖSD Zertifikat A1 vom 4. April 2022, ausgestellt in X, Bosnien und Herzegowina, vorgelegt habe. Nach Rückfrage beim ÖSD-Institut in Wien habe die Behörde am 4. Oktober 2023 die Rückmeldung erhalten, dass es sich bei dem vorgelegten ÖSD Zertifikat A1 mit der angegebenen Zertifikatsnummer um eine Fälschung handle. Am 30. November 2023 habe der Rechtsvertreter der Bf eine Rechnung übermittelt, die nachweisen solle, dass die Bf die Gebühren für die Deutschprüfung entrichtet habe, sowie eine Bestätigung, dass die Bf die Deutschprüfung abgelegt und bestanden habe. Die rechtsfreundliche Vertretung der Bf habe weiters ausgeführt, dass aus der Bestätigung des M N vom 25. November 2023 ersichtlich sei, dass das Geburtsdatum der Bf vom ÖSD offenbar falsch erfasst worden sei und sei die Anfrage der belangten Behörde beim ÖSD in X negativ beantwortet worden. Die belangte Behörde werde daher ersucht, beim ÖSD in X diesbezüglich bei M N entsprechende Erhebungen zur Verifizierung des Umstandes zu veranlassen, dass die Bf die Deutschprüfung A1 ordnungsgemäß abgelegt habe und das ausgestellte Sprachzertifikat eine Fälschung sei.
Die belangte Behörde führt im Hinblick auf das gefälschte Dokument beweiswürdigend aus, dass es sich bei dem von der Bf vorgelegten ÖSD Zertifikat A1 laut ÖSD in Wien um eine Fälschung handle. Die Bestätigung über die Zahlung der Prüfungsgebühren sowie die Bestätigung vom ÖSD in X vom 25. November 2023 vermöge an der Ansicht der Behörde, dass das Zertifikat gefälscht sei, nichts zu ändern, da diese Unterlagen von demselben Institut bzw. derselben Person ausgestellt worden seien, welches bzw. welche auch das gefälschte Sprachzertifikat ausgestellt habe.
Bezugnehmend auf die Stellungnahme der Bf, dass das Geburtsdatum auf der Bestätigung vom 25. November 2023 falsch erfasst worden sei und deshalb eine Anfrage der belangten Behörde negativ beantwortet worden sei, sei anzumerken, dass die Behörde die Anfrage beim ÖSD in Wien gestellt habe und infolgedessen die Information erhalten habe, dass das Sprachzertifikat gefälscht sei sowie, dass die Zertifikatsnummer nicht existiere. Es könne somit kein Zusammenhang mit dem Geburtsdatum auf der Bestätigung und der negativen Auskunft erkannt werden, insbesondere, weil auf dem gefälschten Sprachzertifikat das richtige

Geburtsdatum angeführt sei und die Zertifikatsnummer nicht existiere. Daher folge die Behörde der Ansicht des ÖSD in Wien.
In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde aus, dass ein Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt würden dürfe, wenn sein Aufenthalt nicht öffentlichen Interessen widerstreitet. Dies sei gemäß § 11 Abs. 4 Z 1 NAG der Fall, wenn der Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet. Nach der Rechtsprechung des VwGH sei eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung iSd § 11 Abs. 2 Z 1 iVm Abs. 4 Z 1 NAG (insbesondere) dann anzunehmen, wenn ein Antragsteller gefälschte Urkunden mit dem Ziel vorlegt, dadurch einen Aufenthaltstitel zu erlangen. Die Bf habe bei Antragstellung ein ÖSD Zertifikat A1 vorgelegt. Nach Rückfrage beim ÖSD in Wien habe die Behörde die Rückmeldung erhalten, dass es sich beim vorgelegten Zertifikat um eine Fälschung handle und, dass die angegebene Zertifikatsnummer nicht existiere. Das Inverkehrbringen von gefälschten Dokumenten oder Urkunden stelle in Österreich ein Delikt nach § 223 StGB dar. Im Zuge der Antragstellung sei ein gefälschtes Deutschzertifikat des ÖSD-Instituts bei der belangten Behörde eingereicht worden. Damit sei ein gefälschtes Dokument in den Rechtsverkehr eingebracht worden. Im Falle der Bf bestehe der Verdacht, dass sie nach dem StGB einen Straftatbestand verwirklicht habe und somit ihr Aufenthalt die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährde.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf, in der diese im Wesentlichen ausführt, dass sie an der Erstellung eines unrichtigen/falschen Sprachzertifikates keinerlei Mitwirkung gehabt habe. Sie habe sich im Jahr 2021 zur Deutschprüfung A1 in X angemeldet und nicht nur Sprachkurse für die Deutschprüfung absolviert, sondern auch die Deutschprüfung ordnungsgemäß und erfolgreich abgelegt. Das A1 Zertifikat sei ihr daher ausgefolgt worden. Von einer angeblichen Fälschung dieses Zertifikates sei die Bf erst durch den Vorhalt der Behörde in Kenntnis gesetzt worden. Die Bf habe daraufhin ihren Vertreter beauftragt, die von ihr an die Behörde übermittelten Unterlagen zum Nachweis, dass sie sowohl die Prüfung abgelegt als auch bestanden habe, an die Behörde zu übermitteln. Diese Dokumente würden im Verwaltungsakt liegen, ebenso die Bestätigungen des M N vom 25. November 2023, sowie die am 4. Jänner 2024 – also vier Tage vor Bescheiderlassung – via Email an die belangte Behörde übermittelte Bestätigung/Erklärung des ÖSD vom 14. Dezember 2023, wonach ihre Daten richtiggestellt und ihr „Prüfungserfolg“ entsprechend durch den ÖSD registriert worden sei. Weiters habe die Bf Zahlungsbelege für die Prüfungs- und Deutschkursteilnahme sowie für die entrichteten Gebühren zur Dokumentation der Richtigkeit ihrer Angaben und der Richtigkeit, dass sie die Deutschprüfung A1 erfolgreich in X absolviert habe, vorgelegt. Die Behörde habe diesbezüglich jedwede Ermittlungstätigkeit verweigert, sich auf eine schriftliche Aussage des ÖSD gestützt, welcher mit E-Mail vom 4. Oktober 2023 profan behauptet habe, das von der Bf vorgelegte Sprachzertifikat A1 sei eine Fälschung. Die Bf habe sowohl den Zeugen bzw. Mitarbeiter des ÖSD in X, M N, als auch die entsprechenden Dokumente zum Nachweis der Richtigkeit ihrer Angaben in

Vorlage gebracht, sowie ersucht und beantragt, die Erstbehörde möge auf Basis dieser nochmals befragt und mit einer Überprüfung beauftragt werden, sowie eine Stellungnahme von M N durch den ÖSD einholen lassen. All dies sei unterblieben, wiewohl die Bf handfeste Beweise vorlegen und sogar den für sie zuständigen Mitarbeiter des ÖSD benennen könne, um die Unrichtigkeit der Behauptung, es handle sich beim von ihr vorgelegten Sprachzertifikat um eine Fälschung, nachweisen zu können. Die Behörde habe sich jedoch nicht veranlasst gesehen, diesbezüglich auch nur irgendwelche weiteren Ermittlungs- und Erhebungstätigkeiten durchzuführen, sondern letztendlich ohne jedwedes Eingehen auf die Beweisführung der Bf den nunmehr angefochtenen Bescheid erlassen.
Warum die Erstbehörde der Bf zuerst eine Rechtfertigungsmöglichkeit einräume, wenn sie ihre entlastenden Beweise und Zeugenbekanntgabe nicht einmal zur Kenntnis nehme und selbst wenn die Bf konkrete Namen und Dokumente vorlege, keine weiteren Erhebungsschritte via ÖSD vornehme, sei nicht nachvollziehbar. Diese Vorgehensweise belaste den angefochtenen Bescheid jedenfalls mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und liege als weiterer Beschwerdegrund die offensichtliche Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften vor. Die Bf habe alles ihr Mögliche getan, um den Nachweis der Richtigkeit ihrer Angaben und Echtheit des von ihr vorgelegten Sprachzertifikates innerhalb der ihr eingeräumten Frist zu erbringen und sogar den Mitarbeiter des ÖSD in X, M N, aufgesucht, welcher ihr die Richtigkeit ihrer Angaben entsprechend bestätigt habe. Es werde nunmehr Aufgabe des erkennenden Gerichts sein, den ÖSD zu einer inhaltlichen Stellungnahme zu veranlassen, dies unter Beauftragung der Bekanntgabe, in welcher Art und Weise der Zeuge M N sich gegenüber dem ÖSD zu gegenständlichem Sachverhalt geäußert habe. Ebenso werde zu überprüfen sein, ob das Prüfungszertifikat der Bf mittlerweile durch den ÖSD registriert worden sei und zwar mit ihrem richtiggestellten Geburtsdatum (welches zuvor unrichtig infolge Verwechslung von Tag und Monat ihrer Geburt erfasst worden sei). Die Bf habe jedenfalls keinerlei Veranlassungen gesetzt, um mittels gefälschter Urkunden ein Aufenthaltsrecht zu erschleichen und mühsam in Bosnien, dies ohne sprachliche Unterstützung ihres Umfeldes, die deutsche Sprache über Monate hinweg erlernt und eine entsprechende A1-Prüfung abgelegt und erfolgreich bestanden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 18. März 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf wurde am x geboren und ist Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina. Sie schloss die Gastgewerbe-, Handels- und Tourismusschule in X im Jahr 2004 erfolgreich ab. Im Zeitraum vom 20. Mai 2014 bis 4. Oktober 2022 arbeitete die Bf im Cafe „A“ in x.

II.2. Mit Datum vom 4. Oktober 2023 brachte die Bf einen Antrag auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot - Karte“ (§ 41 Abs. 2 Z 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, „Fachkraft im Mangelberuf“) bei der belangten Behörde ein, da sie beabsichtigt, zukünftig im Gastgewerbebetrieb von G F in x, als Kellnerin zu arbeiten. Im Zuge der Antragsteller legte die Bf ein gefälschtes ÖSD Zertifikat A1 vor.

II.3 Laut dem von der Bf vorgelegten ÖSD Zertifikat A1 hat die Bf mit Datum vom 12. März 2022 die Deutschprüfung A1 am Prüfungszentrum in X (Bosnien und Herzegowina) „gut bestanden“. Das Zertifikat weist eine Vielzahl an Rechtschreib- und Tippfehlern auf. Es wurde von Mag. M N als Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet.

II.4. Mit E-Mail vom 4. Oktober 2023 forderte die belangte Behörde das ÖSD auf, das Sprachzertifikat der Bf auf dessen Echtheit zu überprüfen. Mit E-Mail vom 4. Oktober 2023 teilte das ÖSD mit, dass es sich bei dem Sprachzertifikat der Bf um eine Fälschung handle und die angegebene Zertifikatsnummer nicht existiere.

II.5. Mit Datum vom 30. November 2023 übermittelte die Bf durch ihre rechtsfreundliche Vertretung einen Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühren sowie eine Bestätigung von M N, wonach die Bf im Zentrum für Fremdsprachen „Dialog“ X am 12. März 2022 die Deutschprüfung A1 ablegte und bestand. Das Geburtsdatum der Bf wird in diesem Bestätigungsschreiben mit 11. März 1985 angegeben.

Es handelt sich bei diesen Dokumenten ebenfalls um Fälschungen.

II.6. Mit E-Mail vom 4. Jänner 2024 teilte die Bf durch ihre rechtsfreundliche Vertretung mit, dass sie ihr Geburtsdatum nunmehr richtiggestellt habe und ihr Prüfungserfolg nunmehr durch den ÖSD registriert worden sei.

II.7. Mit E-Mail vom 15. Februar 2024 forderte die belangte Behörde das ÖSD erneut auf das Sprachzertifikat auf seine Echtheit zu überprüfen.

II.8. Mit E-Mail vom 15. Februar 2024 teilte das ÖSD Folgendes mit:

„[…]

Wir können nochmals bestätigen, dass es sich beim vorliegenden Zertifikat um eine Fälschung handelt. Wie mitgeteilt, existiert die angegebene Zertifikatsnummer nicht. Zudem enthält das Zertifikat Tippfehler (z.B. in der Fußzeile „Österreichcishes..“)
Frau Z ist in unserer Datenbank nicht für einen Prüfungsantritt verzeichnet. Sie kann somit keine echte ÖSD-Prüfung an einem offiziellen ÖSD-Prüfungszentrum abgelegt haben.
Bei den beiliegenden Bestätigungen dürfe es sich vermutlich somit leider ebenso um Fälschungen handeln.
[…]“

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und aus der Beschwerde.

III.2. Die Feststellung, wonach das im Zuge der Antragstellung vorgelegte Sprachzertifikat eine Fälschung ist, basiert einerseits auf den nachvollziehbaren Ausführungen des ÖSD, wonach in der Datenbank des ÖSD kein Prüfungsantritt der Bf verzeichnet ist, die angegebene Zertifikatsnummer nicht existiere und die Bf sohin keine echte ÖSD-Prüfung an einem offiziellen ÖSD-Prüfungszentrum abgelegt haben kann.

Andererseits deutet auch das äußere Erscheinungsbild des von der Bf vorgelegten Dokuments darauf hin, dass es sich dabei um eine Fälschung handelt, weist es doch eine Vielzahl von völlig offensichtlichen Rechtschreib- und Tippfehlern auf.

III.3. Auch die Rechtfertigung der Bf dahingehend, dass die Angabe eines falschen Geburtsdatums der Bf wohl dazu geführt hätte, dass im Falle der Bf beim ÖSD kein Prüfungsantritt registriert sei, erweist sich als nicht nachvollziehbar, zumal im von der Bf vorgelegten ÖSD Zertifikat A1 das richtige Geburtsdatum (3. November 1985) vermerkt ist und lediglich die im Anschluss vorgelegten Bestätigung über den Prüfungsantritt der Bf ein falsches Geburtsdatum enthält. Darüber hinaus kann die Angabe eines falschen Geburtsdatums wohl generell nicht dazu führen, dass die Zertifikatsnummer, mit der grundsätzlich jedes ÖSD Zertifikat versehen ist, plötzlich nicht mehr existent ist. Insgesamt erschließt sich für das erkennende Gericht sohin der Zusammenhang zwischen dem falschen Geburtsdatum auf der nachträglich vorgelegten Bestätigung über den Prüfungsantritt vom 25. November 2023 und der fehlenden Registrierung eines Prüfungsantritts in der ÖSD-Datenbank bzw. der nicht existenten Zertifikatsnummer nicht.

Zuletzt vermögen auch die nachträglich von der Bf beigebrachten Unterlagen (Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühren; Bestätigung über

Prüfungsantritt und -erfolg) nichts an der Ansicht des erkennenden Gerichts zu ändern, dass es sich bei dem im Zuge der Antragstellung der Bf vorgelegten ÖSD Zertifikat A1 um eine Fälschung handelt. Vielmehr deutet alles darauf hin, dass es sich auch bei diesen Unterlagen um Fälschungen handelt, stammen diese doch von derselben Quelle, wie bereits das gefälschte ÖSD Zertifikat der Bf.

III.4. Inwiefern eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gegeben ist, wird im Rahmen der rechtlichen Beurteilung zu prüfen sein.

III.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht in den Akt der belangten Behörde. Da sich der relevante Sachverhalt nachvollziehbar aus dem Akteninhalt ergibt sowie in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV. Rechtslage:

IV.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 175/2023, lautet auszugsweise:

„Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

1. Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, für die eine schriftliche Mitteilung oder ein Gutachten gemäß § 20d Abs. 1 Z 1 bis 4 oder 6 oder § 24 AuslBG erstellt wurde, berechtigt;

[...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot (Art. 3 Z 6 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

2a. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung (Art. 3 Z 4 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;

5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 2a, 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter

Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) [...]

Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“

§ 41. (1) [...]

(2) Drittstaatsangehörigen kann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 und 4 erfüllen und

1. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs. 1 Z 2 AuslBG,

[...]

vorliegt.

(3) Entscheidungen über die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“ sind von der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde und der zuständigen Behörde gemäß §§ 20d oder 24 AuslBG unverzüglich, längstens jedoch binnen acht Wochen ab Einbringung des Antrages, zu treffen. Von der Einholung einer schriftlichen Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle oder eines Gutachtens der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ist abzusehen, wenn der Antrag

1. wegen eines Formmangels oder Fehlens einer Voraussetzung gemäß §§ 19 bis 24 zurück- oder abzuweisen ist oder

2. wegen zwingender Erteilungshindernisse (§ 11 Abs. 1) abzuweisen ist.

(4) Erwächst die negative Entscheidung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Zulassung in den Fällen des § 20d AuslBG in Rechtskraft, ist das Verfahren ohne weiteres einzustellen. Ist das Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice in einem Verfahren über den Antrag zur Zulassung im Fall des § 24 AuslBG negativ, ist der Antrag ohne weiteres abzuweisen.

(5) Der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ ist für die Dauer von zwei Jahren auszustellen. Weist der Arbeitsvertrag im Falle des Abs. 1 oder Abs. 2 Z 1 bis 3a eine kürzere Dauer auf, ist der Aufenthaltstitel für einen um drei Monate über die Dauer des Arbeitsvertrags hinausgehenden Zeitraum, längstens jedoch für zwei Jahre auszustellen.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 41 Abs. 2 Z 1 NAG kann Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 und 4 erfüllen und eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs. 1 Z 2 AuslBG vorliegt.

Die belangte Behörde versagte die Erteilung des Aufenthaltstitels gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 iVm § 11 Abs. 4 Z 1 NAG, da der Aufenthalt der Bf in Österreich eine

Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellen würde, zumal die Bf im Zuge ihrer Antragstellung am 4. Oktober 2023 zum Nachweis ihrer Deutschkenntnisse ein gefälschtes ÖSD A1 Zertifikat bei der belangten Behörde vorlegte.

V.2. Bei der Auslegung des unbestimmten Gesetzesbegriffs „sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde“ in § 11 Abs. 4 Z 1 NAG ist eine das Gesamtverhalten des Fremden berücksichtigende Prognosebeurteilung geboten. Die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht ist dabei berechtigt, alle den Fremden betreffenden relevanten Umstände zu berücksichtigen, und verpflichtet, diese einer auf ihn bezogenen Bewertung zu unterziehen.

Eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Sinn des § 11 Abs. 2 Z 1 in Verbindung mit Abs. 4 Z 1 NAG ist (insbesondere) dann anzunehmen, wenn ein Antragsteller gefälschte Urkunden mit dem Ziel vorlegt, dadurch einen Aufenthaltstitel zu erlangen. Der Fremde muss dabei selbst ein Verhalten setzen, das die Gefährdungsannahme gemäß § 11 Abs. 4 Z 1 NAG rechtfertigt. Bei der Beurteilung im Sinn des § 11 Abs. 2 Z 1 in Verbindung mit Abs. 4 Z 1 NAG muss nicht auf das Vorliegen einer rechtskräftigen Bestrafung abgestellt werden. Es kann ebenso ein – Anzeigen an Behörden oder Gerichte zu Grunde liegendes – Verhalten wie auch ein sonstiges Fehlverhalten zu einer Gefährdungsannahme führen. Bei der Würdigung, ob eine solche Annahme gerechtfertigt ist, ist auf die Art und Schwere des zu Grunde liegenden Fehlverhaltens abzustellen, das von der Behörde (vom Verwaltungsgericht) festzustellen ist (vgl. zu allem VwGH 3. September 2021, Ra 2018/22/0231, sowie VwGH 27. Juni 2022, Ra 2022/22/0076).

Der Verwaltungsgerichtshof hat auch bereits hervorgehoben, dass einem geordneten Zuwanderungswesen eine hohe Bedeutung zukommt und dabei die Verwendung falscher Urkunden durch einen Antragsteller mit dem Ziel der Erlangung eines Aufenthaltstitels eine schwere Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen, insbesondere an einer geregelten Zuwanderung, darstellt (vgl. VwGH 23. Februar 2012, 2009/22/0138). So kann selbst die Bedeutung eines langjährigen rechtmäßigen Aufenthalts durch eine mehrfache Manipulation im Zusammenhang mit Sprachdiplomen zwecks Erhalt von Aufenthaltstiteln relativiert werden (vgl. VwGH 20. Dezember 2018, Ra 2018/21/0226, Rn. 13).

V.3. Unabhängig von einer strafrechtlichen Beurteilung hat das erkennenden Gericht im konkreten Fall eine das Gesamtverhalten der Fremden berücksichtigende Prognosebeurteilung vorzunehmen, um zu prüfen, ob der Aufenthalt der Bf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde.

Hierbei haben sich zu berücksichtigende Punkte ergeben.

V.4. Unter Berücksichtigung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist im konkreten Fall zweifelsfrei davon auszugehen, dass die Erteilung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitels öffentlichen Interessen widerstreitet, weil der Aufenthalt der Bf die öffentliche Ordnung gefährden würde. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass die Bf im Zuge der Antragstellung ein gefälschtes ÖSD Zertifikat A1 vorlegte. In weiterer Folge versuchte die Bf ihren Täuschungsversuch durch die Vorlage von Dokumenten, die wiederum als Fälschungen entlarvt wurden, und durch ein nicht nachvollziehbares Vorbringen im Zusammenhang mit einem falschen Geburtsdatum zu verschleiern. Aufgrund der gegebenen Umstände ist jedenfalls davon auszugehen, dass die Bf von der Fälschung der genannten Dokumente wusste und sie trotzdem im Verfahren vor der belangten Behörde vorlegte, um den gewünschten Aufenthaltstitel zu erlangen. Für das erkennende Gericht steht daher zweifelsfrei fest, dass die Bf keinerlei Skrupel hat, den österreichischen Behörden falsche Tatsachen vorzuspiegeln, sofern es für sie oder den Ausgang ihres Verfahrens zweckdienlich ist.

V.5. Eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Sinn des § 11 Abs. 2 Z 1 in Verbindung mit Abs. 4 Z 1 NAG ist iSd oben zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (insbesondere) dann anzunehmen, wenn ein Antragsteller gefälschte Urkunden mit dem Ziel vorlegt, dadurch einen Aufenthaltstitel zu erlangen. Gerader dieser Umstand liegt im gegenständlichen Fall vor, zumal die Bf mit der zuvor beschriebenen Vorgangsweise ein Verhalten setzte, das die Gefährdungsannahme gemäß § 11 Abs. 4 Z 1 NAG rechtfertigt.

V.6. Gemäß § 11 Abs. 3 NAG kann ein Aufenthaltstitel trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 2a, 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist.

Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtmäßig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl- Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;

8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Die Bf war – mit Ausnahme von kürzeren Reisen im Rahmen eines Visums – noch nicht in Österreich aufhältig, wurde in Bosnien und Herzegowina sozialisiert und absolvierte ihre gesamte Ausbildung dort. Sie wollte nunmehr zum Arbeiten nach Österreich kommen. Es sind keinerlei Elemente zu Tage gekommen, welche auf das Bestehen eines Privat- und Familienlebens hinweisen würden, weshalb eine Aufenthaltstitelerteilung aus Gründen des Art. 8 EMRK nicht geboten ist.

V.7. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die konkrete Beurteilung der Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch die Bf ist außerdem einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer